

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.

Freie Waldorfschule und Kindergarten

Beitragsordnung Bereich Schule

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.

Präambel¹

„Sowohl im Umgang mit den Gehältern der Mitarbeiter als auch mit den Beiträgen der Eltern soll die Idee einer Solidargemeinschaft wirksam werden. Durch dieser Leitidee angemessene Vereinbarungen wird allen Familien, die diese Schule für ihre Kinder haben wollen, ein Zugang ermöglicht.“

Nach unserem Leitbild versteht sich unsere Schule als Solidargemeinschaft. Die Mitglieder sorgen gemeinsam dafür, dass die Gehälter der hier tätigen Menschen auskömmlich sind und dass Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern aufgenommen werden können. Darüber hinaus wird ab dem zweiten Kind ein Geschwisterbonus gewährt.

Die Rudolf Steiner Schule Nürtingen ist eine Schule in freier Trägerschaft. Sie strebt auf der Grundlage der Pädagogik von Rudolf Steiner eine umfassende, individuelle Entwicklung der ihr anvertrauten Menschen an. Dieses Ziel kann sie nur in dem Maße verwirklichen, wie Eltern und Lehrer/Mitarbeiter es durch persönliche Verantwortung ermöglichen und mittragen. Die Schule ist auf die Fähigkeiten und das Engagement aller angewiesen. Hierzu gehört auch – aber nicht ausschließlich – die wirtschaftliche Sicherung als unabhängiges Unternehmen. Solange die Betriebskosten der Schule nicht vollständig von staatlicher Seite bezuschusst werden, muss das entstehende Defizit durch Beiträge der Eltern abgedeckt werden. Nach Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes des Landes Baden-Württemberg darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden. Eine freie Schulwahl soll unabhängig von der Wirtschaftslage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gewährleistet werden. Gemäß Nr. 5 der VVPSchG wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird mit dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, beginnend ab dem Jahr 2018, fortgeschrieben.

Freie Schulen erhalten nach dem Bruttokostenmodell 80% der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen als staatlichen Zuschuss. Darüber hinaus ist die Schule auf Schulgeld, freiwillige Spenden von Eltern und anderen Förderern sowie auf tätige praktische Eigenleistung und Mitarbeit in der Selbstverwaltung von Eltern und Mitarbeitern angewiesen, um die notwendigen Betriebskosten des Schulträgers zu decken.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die Bezeichnung „Elternhaus oder Familie“ gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben generell auf die „Erziehungsberechtigten“ der der Schule anvertrauten Kinder.

1. Schulgeld

1.1. Regelschulbeitrag

Die Höhe des monatlichen Regelschulbetrags ergibt sich aus der Tabelle in **Anlage 1**.

1.2 Einkommensabhängiges Schulgeld (5%-Regelung entsprechend Neufassung Privatschulgesetz)

- Jedes Elternhaus kann eine Beitragsfestsetzung pro Schüler auf 5% des Haushaltsnettoeinkommens beantragen. Es genügt ein formloser Antrag per Mail an beitragskreis@waldorfschule-nuertingen.de
- Das Haushaltsnettoeinkommen wird nach Vorlage des letzten gültigen Einkommenssteuerbescheides mit dem Beitragskreis zusammen berechnet. Hierbei wird vom zu versteuernden Einkommen die festgesetzte Einkommens-, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der verbleibende Restbetrag ergibt das Haushaltsnettoeinkommen von dem 5% als jährliches Schulgeld zu entrichten sind. Der Geschwisterrabatt wird ebenfalls berücksichtigt. Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, können auch sonstige Einkommensnachweise zur Ermittlung herangezogen werden.
- Ein Neuantrag kann jederzeit gestellt werden und wird vom Beitragskreis im Quartalsturnus bearbeitet.
- Das Haushaltsnettoeinkommen laufender Ermäßigungen muss jährlich neu ermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen sind dem Beitragskreis unaufgefordert bis zum 31.07. eines Jahres vorzulegen. Wenn die Unterlagen nicht fristgemäß vorliegen, erlischt die Ermäßigung und wird der Regelbeitrag eingezogen.

1.3 Sachkosten

Das Schulgeld umfasst nicht Sachkosten wie z.B. Materialgeld, Kosten für Klassenfahrten und ähnliches. Diese werden gesondert über die Klassenkassen erhoben und in eigener Verantwortung durch die Elternschaft der Klasse geführt. Die Verwaltung der Klassenkasse erfolgt in finanzieller Hinsicht unabhängig von der Beitragsverwaltung durch die Schule.

1.4 Anpassung des Schulbeitrages

Die Höhe des Schulgeldes wird zweijährig zu Beginn des Geschäftsjahres zum 01.08. angepasst. Die Erhöhung wird wie folgt vorgenommen:

- zum 01.08.2023 in Höhe von 12 Euro
- zum 01.08.2025 in Höhe von 12 Euro
- zum 01.08.2027 in Höhe von 12 Euro
- zum 01.08.2029 in Höhe von 12 Euro

Die Höhe der Anpassung kann ggf. vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung angepasst werden.

2. Härtefälle

- Wenn sich während eines Schuljahres außergewöhnliche finanzielle Belastungen für eine Familie ergeben, kann ein formloser Antrag auf Reduzierung oder teilweiser Stundung des Schulgeldes gestellt werden („Härtefallregelung“).
- Voraussetzungen für eine Härtefallregelung können beispielsweise Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit, Berufsunfähigkeit oder Tod eines zum Haushaltsnettokommen beitragenden Mitglieds der Familie sein.
- Nicht als außergewöhnliche Belastung zählt insbesondere der Erwerb von Immobilien mit nachfolgender Tilgung. Hierbei bildet die Familie Eigentum. Die Tilgungen belasten zwar die Familie, dennoch bleiben die Mittel innerhalb der Familie und die Solidargemeinschaft Schule kann nicht die Bildung privaten Eigentums unterstützen.
- Die Prüfung einer Härtefallregelung erfolgt in einem Gespräch mit dem Beitragskreis. Der Beitragskreis prüft den Antrag anhand eines einheitlichen, vom Vorstand beschlossenen Berechnungsverfahrens, führt ein Gespräch mit den Antragstellern und legt auf dieser Grundlage die Höhe des Schulgeldes – mindestens jedoch 30 € pro Kind und Monat – fest. Dabei hat die antragstellende Familie nachzuweisen, dass mögliche Anträge auf wirtschaftliche Hilfe von Dritten (privat oder öffentliche Institutionen) gestellt wurden.
- Stundung, oder Reduzierung von Schulgeld sind grundsätzlich zeitlich befristet und werden längstens für das laufende Schuljahr gewährt. Eine erneute Beantragung dieser Vergünstigungen für das darauffolgende Schuljahr ist möglich.
- Sobald sich die finanziellen Verhältnisse der Familie wieder verbessern,
 - ist dies umgehend und unaufgefordert der Beitragskreis mitzuteilen und
 - ist das reguläre Schulgeld zu zahlen.

3. Bearbeitungsgebühr

Für das Aufnahmeverfahren eines ersten Schulkindes einer Familie ist eine einmalige, nicht zu erstattende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,- EUR zu bezahlen.

4. Kernzeit

Der Schulträger bietet die Kernzeit und die flexible Nachmittagsbetreuung als kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung für die Klassen 1 bis 6 an, die die Eltern optional für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.

- Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus **Anlage 2**
- Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit Montag bis Donnerstag von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Kernzeit) oder bis 16:00 Uhr (Nachmittagsbetreuung), Freitag bis 14:00 Uhr.
- Die Inanspruchnahme dieses Angebots erfolgt in einer separaten Vereinbarung über die Verwaltung.

5. Beitragskreis

5.1. Organisation

- Der Vorstand der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V. setzt zur Durchführung der Beitragsordnung einen Beitragskreis ein, deren Mitglieder aus der Elternschaft stammen.
- Die Mitglieder des Beitragskreises werden vom Vorstand schriftlich ernannt und schriftlich entlassen. Jedes Mitglied des Beitragskreises kann jederzeit seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beitragskreis beenden.
- Der Beitragskreis ist an die Regelungen dieser Beitragsordnung gebunden.
- Die Mitglieder des Beitragskreises unterliegen den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und insbesondere der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Vereines. Insbesondere sind alle personenbezogenen Informationen, die den Mitgliedern des Beitragskreises und der Verwaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich und nur ihnen sowie dem Vorstand zugänglich, sofern diese die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

5.2. Wesentliche Aufgaben des Beitragskreises

- Bei Aufnahme eines Kindes in die Schule, führt der Beitragskreis mit den Eltern ein Beitragsgespräch mit folgenden Zielen:
 - Information über die wirtschaftlichen Strukturen des Schulträgers
 - Erläuterung der Beitragsordnung
 - Gewinnung von zusätzlichen, freiwilligen Zahlungen
- Bearbeitung von Härtefallanträgen
- Gespräche mit den Eltern bei mehrmaligem Zahlungsverzug
- Ansprechpartner für die Eltern in allen anderen Fällen, die Schulgeld und Beiträge betreffen

6. Bescheinigungen für Beiträge und Zuwendungen

Für erfolgte Zahlungen stellt der Schulträger nach jeweils aktuellen steuerlichen Bestimmungen folgende Bescheinigungen für das abgelaufene Kalenderjahr aus:

- Bescheinigung für Schulgeld
- Bescheinigung für Beiträge für die Kernzeit
- Spendenbescheinigungen für Spenden

7. Inkrafttreten

Laut Beschluss des Vorstandes der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V. vom 23.06.2021 tritt diese Beitragsordnung zum 01.08.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Schulbeitragsordnungen.

8. Anlagen

- Anlage 1 Schulbeitragstabelle
- Anlage 2 Beitragstabelle für Kernzeit

Anlage 1

Monatlicher Regelschulbetrag

Jahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. Kind
01.08.2021	282,- EUR	169,- EUR	126,- EUR	83,- EUR	80,- EUR
01.08.2023	294,- EUR	181,- EUR	138,- EUR	95,- EUR	92,- EUR
01.08.2025	306,- EUR	193,- EUR	150,- EUR	107,- EUR	104,- EUR
01.08.2027	318,- EUR	205,- EUR	162,- EUR	119,- EUR	116,- EUR

Beiträge zum 01.08.2021	Summen
Elternhaus mit 2 Kindern an der Schule	451,- EUR
Elternhaus mit 3 Kindern an der Schule	577,- EUR
Elternhaus mit 4 Kindern an der Schule	660,- EUR
Elternhaus mit 5 Kindern an der Schule	740,- EUR

Beiträge Nachmittagsbetreuung

Kernzeit			
Beiträge zum 01.08.2021	1 Tag	2 bis 3 Tage	4 bis 5 Tage
bei einem Kind	16,- EUR	30,- EUR	45,- EUR
bei zwei Kindern	29,- EUR	50,- EUR	73,- EUR
bei drei Kindern	40,- EUR	65,- EUR	90,- EUR
Flexible Nachmittagsbetreuung			
Beiträge zum 01.08.2021	1 Tag	2 bis 3 Tage	4 Tage
bei einem Kind	16,- EUR	30,- EUR	38,- EUR
bei zwei Kindern	29,- EUR	50,- EUR	72,- EUR
bei drei Kindern	40,- EUR	65,- EUR	78,- EUR